

## Antrag

der SPD-Fraktion

der Fraktion DIE LINKE

### **Betreuungsgeld für Kita-Qualität nutzen!**

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 zum Betreuungsgeld stellt unmissverständlich klar, dass die §§ 4a bis 4d Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) vom 15. Februar 2013 mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig sind. Die nun seitens der Bundesregierung bereits im Bundeshaushalt für das Betreuungsgeld eingeplanten Mittel können nun nicht mehr ihrer eigentlich geplanten Verwendung zugeführt werden. Verbesserungen im Bereich der frühkindlichen Bildung sind jedoch in allen Bundesländern dringend erforderlich. Darum sollten die bereits eingeplanten Mittel an die Bundesländer verteilt und für die Verbesserung im Bereich Kita genutzt werden.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Bundesrat und gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

- a) der Bund sicherstellt, dass die im Bundeshaushalt für das Betreuungsgeld eingeplanten und durch das Urteil des BVerfG vom 21. Juli 2015 zum Betreuungsgeld nun zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht dem allgemeinen Bundeshaushalt zugeführt werden,
- b) der Bund durch gesetzliche Regelungen sicherstellt, dass die im Bundeshaushalt für das Betreuungsgeld eingeplanten und durch das Urteil des BVerfG vom 21. Juli 2015 zum Betreuungsgeld nun zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach dem jeweils gültigen Königsteiner-Schlüssel auf die Länder verteilt werden, mit der Maßgabe, dass diese Mittel für Verbesserungen im Bereich Kita eingesetzt werden sollen.

### Begründung:

Das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) vom 15. Februar 2013 (BGBl I S. 254) wurde zum 1. August 2013 eingeführt. Dies bezüglich wurde das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) geändert (Anfügung der §§ 4a bis 4d BEEG). Die Neuregelungen sahen im Wesentlichen vor, dass Eltern in der Zeit vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats ihres Kindes grundsätzlich einkommensunabhängig Betreuungsgeld in Höhe von mittlerweile (ab 1. August 2014, vorher 100 Euro) 150 Euro pro Monat beziehen können, sofern für das Kind keine Leistungen nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), also weder eine öffentlich geförderte Tageseinrichtung noch Kindertagespflege in Anspruch genom-

men werden. Die Hansestadt Hamburg klagte gegen diese Leistung (neu angefügten §§ 4a bis 4d BEEG). Das BVerfG folgte den vorgebrachten Argumenten der Hansestadt Hamburg und erklärte die §§ 4a bis 4d Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes vom 15. Februar 2013 (Bundesgesetzblatt I Seite 254) mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes für unvereinbar und nichtig. Der Senat weist im Wesentlichen daraufhin, dass die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG nicht erfüllt sind. Demnach hat der Bund – u.a. im Bereich des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (Regelungen zum Betreuungsgeld sind dem zuzuordnen) – das Gesetzgebungsrecht nur, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen.

Da nahezu in allen Bundesländern im Bereich der Kinderbetreuung Notwendigkeiten für Verbesserungen bestehen, ist es erforderlich dass die bisher für das Betreuungsgeld verwendeten Finanzmittel – entsprechend des jeweils gültigen Königsteiner-Schlüssels – an die Bundesländer weitergereicht werden.

Klaus Ness  
für die SPD-Fraktion

Ralf Christoffers  
für die Fraktion DIE LINKE